

**Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien;
Vergleich der Besetzungen 2020 und 2026**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01132

Bekanntgabe in der Sitzung der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.07.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Stadtratsbeschluss zur „Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien“, Nr. 14-20 / V 13108, vom 27.11.2018 sowie Besetzung der Gremien nach der Stadtratswahl 2026
Inhalt	Übersicht, inwieweit das Hamburger Modell in der speziellen Anwendung der Landeshauptstadt München bei der Besetzung von Gremien 2026 eingehalten wird
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Geschlechtergerechtigkeit, Parität, Gleichstellung, Geschlechterquote
Ortsangabe	(-/-)

**Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien;
Vergleich der Besetzungen 2020 und 2026**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01132

Bekanntgabe in der Sitzung der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.07.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Der Münchner Stadtrat hat sich im Rahmen der Beschlussvorlage „Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien“, Nr. 14-20 / V 13108, am 27.11.2018 mit der Einführung einer Geschlechterquote für die Stadtratssitze in Gremien befasst.

Folgende Schritte wurden 2018 festgelegt:

- Der Münchner Stadtrat empfiehlt den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, bei den Gremienbesetzungen mit Stadratsmitgliedern eine Mitgliederbesetzung nach dem Hamburger Modell anzustreben (vgl. § 3 Abs. 1 HmbGremBG, siehe auch Erläuterung unter 2.). Dies gilt ab sofort auch für die Besetzung neu gebildeter Gremien und Nachbesetzungen.
- Die Fraktionen berücksichtigen (gemäß der Empfehlung des Münchner Stadtrats) innerhalb ihrer jeweiligen Benennungsvorschläge bereits die Quoten des Hamburger Modells. D. h. bei nur einem Gremiensitz ergeben sich keine Änderungen innerhalb eines Fraktionsvorschlags, möglicherweise aber ab zwei Sitzen.
- Abweichungen von der Quote sollen dann möglich sein, wenn diese nachvollziehbar begründbar sind (z. B. besondere Fachlichkeit).

Zudem wurde u. a. das Direktorium beauftragt, künftig dem Stadtrat bei der Neubesetzung der Gremien nach den Stadratsneuwahlen Abweichungen von den Quoten des Hamburger Modells unter Angabe der Begründungen der Fraktionen aufzuzeigen.

In der Sitzung der Vollversammlung des Stadtrats vom 01.07.2026 wurde die Besetzung städtischer Gremien in folgenden Beschlussvorlagen behandelt:

- Neubildung des Stadtrats – Bildung, Fortbestand und Besetzung von Stadratsgremien; Vertretung der Landeshauptstadt München in
 - Stiftungen und Schenkungen
 - Beiräten
 - Vereinen und Verbänden
 - sonstigen Organisationen und Gremien;namentliche Berufung durch die Vollversammlung des Stadtrats,

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00453

- Neubildung des Stadtrats – Bildung, Fortbestand und Besetzung von Stadtratsgremien; Vertretung der Landeshauptstadt München in Kommissionen, Jurys und sonstigen Gremien; Benennungen auf dem Büroweg, Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00451
- Neubildung des Stadtrats – Besetzung von Stadtratsgremien, hier: Aufsichtsräte, Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00651

Bei 18 Gremien, die auf dem Büroweg besetzt werden, müssen die Referate, die jeweils ein Gremium betreuen, nochmals auf Fraktionen zugehen, nachdem die namentliche Besetzung nicht bereits am 01.07.2026 erfolgt ist.

Um einen möglichst zeitnahen Überblick nach den Gremienbesetzungen zu gewähren, vergleicht die vorliegende Bekanntgabe daher die geschlechtergerechte Besetzung der Stadtratssitze derjenigen Gremien, deren namentliche Besetzung dem Direktorium aktuell vorliegt.

2. Anwendung des Hamburger Modells auf Münchner Stadtratsgremien

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zur Sicherstellung einer paritätischen Besetzung ihrer Gremien 2013 das Hamburgische Gremienbesetzungsgesetz (HmbGremBG) erlassen, das in § 3 Abs. 1 ein gestaffeltes Quotenmodell mit folgenden Gremiengrößen vorsieht:

Gremiengröße	Sitze Frauen	Sitze Männer
2 – 4 Mitglieder	mindestens 1	mindestens 1
5 – 6 Mitglieder	mindestens 2	mindestens 2
7 – 8 Mitglieder	mindestens 3	mindestens 3
9 oder mehr Mitglieder	mindestens 40 %	mindestens 40 %

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München empfiehlt durch die Beschlussfassung vom 27.11.2018 den Fraktionen, dass sie bei ihren Besetzungsvorschlägen für Stadtratssitze in Gremien auf Fraktionsebene die Staffelung nach dem Hamburger Modell berücksichtigen. Sollte eine Fraktion bei einem Vorschlag von der Quote gemäß der Staffelung abweichen, soll die Fraktion diese Abweichung begründen.

Im Anschluss an die Stadtratswahl 2026 kommt diese Festlegung wieder zur Anwendung.

Sie gilt grundsätzlich für

- Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften,
- Beiräte und
- weitere Gremien wie Kommissionen und Jurys oder Gremien von Verbänden, Stiftungen etc.

Sonderfälle:

- Bei Ausschüssen kann der Stadtrat keine Geschlechterquoten vorgeben (Art. 33 Abs. 1 S. 2 und 4 GO).
- Für einzelne Aufsichtsräte und einzelne Beiräte gibt es gesonderte Regelungen zur Geschlechterquote.
- Die Gleichstellungskommission wird vorrangig mit Frauen besetzt.

3. Vergleich 2020 - 2026

3.1 Geschlechterverteilung im Stadtrat

Die Geschlechterverteilung im Stadtrat hat sich durch die Kommunalwahl 2020 wie folgt geändert:

Geschlechterverteilung Stadtrat 2026			
	Stadtratssitze	weiblich	männlich
Die Grünen - Rosa Liste Stadtratsfraktion	22	13	9
CSU-Stadtratsfraktion	19	6	13
SPD-Stadtratsfraktion	15	10	5
Die Linke Fraktion im Münchner Stadtrat	5	2	3
AfD-Fraktion Stadtrat München	5	1	4
Volt Stadtratsfraktion	4	2	2
FDP FREIE WÄHLER Stadtratsfraktion	5	2	3
Fraktion ÖDP/BK/ML	4	1	3
Die Partei im Rathaus	1	1	0
Summe	80	38	42
prozentual		47,50 %	52,50 %

Vergleich Stadtrat 2020			
Summe	80	36	44
prozentual		45,00 %	55,00 %

Veränderung		+ 2 Frauen	- 2 Männer
--------------------	--	-------------------	-------------------

3.2 Geschlechterverteilung in Stadtratsgremien

Bei den vom Direktorium erhobenen Stadtratsgremien ergeben sich folgende Aussagen:

	Stand 06/2020	Stand 06/2026
Anzahl erfasster Gremien mit Stadtratsbesetzung	130	105
davon:		
- Summe Stadtratssitze	679	481
- Sitze Frauen	333	223
- Sitze Männer	346	258
- Anteil Sitze Frauen	49,0 %	46,4 %
- Gremien mit zu vielen Stadträten gem. Hmbg.	22	19

	Stand 06/2020	Stand 06/2026
Modell		
- Gremien mit zu vielen Stadträtinnen gem. Hmbg. Modell	25	14
Anzahl der Fraktionsrückmeldungen bei denen vom Hmbg. Modell abgewichen wird	43	40
Anzahl der Begründungen für die Abweichung	0	0

Fazit

Die Zusammenfassung zeigt für 2026, dass

- in 72 von 105 Gremien (69%) der Maßstab des Hamburger Modells hinsichtlich der vom Stadtrat zu besetzenden Sitze eingehalten wird (2020: bei 83 von 130 Gremien; 64%),
- sich die geschlechtergerechte Besetzung der Gremien bezogen auf die Summe aller Stadtratssitze mit mittlerweile 46,6 % Frauenanteil / 53,4 % Männeranteil (vormals: 49 % Frauen / 51 % Männer) kaum verändert hat und
- sich die Gremien, bei denen (bezogen auf das Hamburger Modell) zu viele Stadträte (19 Gremien) bzw. zu viele Stadträtinnen (14 Gremien) benannt wurden, zahlenmäßig annähernd entsprechen (vormals: 22 Gremien zu viele Männer, 25 Gremien zu viele Frauen).

Daraus lässt sich ableiten, dass das Thema vom Stadtrat weiterhin ernst genommen wird und derzeit eine geschlechtergerechte Gremienbesetzung weitgehend gegeben ist. Begründungen wurden bei Abweichungen vom Hamburger Modell von den Fraktionen nicht genannt.

4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Bekanntgabe ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin des Direktoriums HA I, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, hat einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause
Oberbürgermeister

III. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

IV. Wv. Direktorium D-I-ZV-SG1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Gleichstellungsstelle
z. K.

Am